

## Gesetzentwurf

### des Bundesrates

## Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes (GaFAG)

### A. Problem und Ziel

Der Bund hat den Ländern zum Zweck der Beschleunigung des Ganztagsinfrastrukturausbaus Mittel im Umfang von 750 Millionen Euro als sogenannte Beschleunigungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten sind in einer auf Artikel 104c des Grundgesetzes beruhenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt („Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“). Die Frist zum Mittelabfluss ist in dieser Vereinbarung auf den 31. Dezember 2021 festgelegt. Insbesondere die angespannte Marktlage im Bausektor infolge des weltweiten Anziehens der Konjunktur nach dem Höhepunkt der COVID-19-Pandemie führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung von Bauprojekten. Es ist den Ländern aufgrund dieser besonderen äußeren Umstände nicht möglich, die Mittel fristgerecht abzurufen und an die Schulträger auszukehren. Dies hat zur Folge, dass kommunale Schulträger, die im Vertrauen auf den Erhalt der Fördermittel bereits Aufträge erteilt haben, im Falle eines Widerrufs von Förderbescheiden aufgrund nicht fristgerechten Mittelabrufs die aufgrund der Auftragsvergabe entstehenden Kosten selbst tragen müssten. Dies übersteigt die finanzielle Leistungsfähigkeit vieler kommunaler Schulträger. Es ist davon auszugehen, dass der Bund und die Länder eine längere Frist bestimmt hätten, wenn sie die im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht in dieser Größenordnung erkennbare Ausnahmesituation vorhergesehen hätten.

### B. Lösung

Das Ziel einer verlängerten Frist zum Mittelabfluss und somit die Verlängerung des Zeitraums der Mittelverausgabung soll durch die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs erreicht werden. Durch eine Anpassung der Frist im Gesetz erhalten die Länder keinerlei zusätzliche Verpflichtungen, diese treffen allein den Bund. Vor diesem Hintergrund erscheint das Vorgehen praktikabel, da die vorgeschlagene Gesetzesänderung für die Länder rechtlich lediglich vorteilhaft ist, so dass ausgeschlossen werden kann, dass die Abreden der bestehenden Verwaltungsvereinbarung hierdurch zu Lasten eines Landes geändert würden.

**C. Alternativen**

In Anbetracht der drohenden massiven wirtschaftlichen Schwierigkeiten für zahlreiche Kommunen ist eine Verlängerung der Frist unverzichtbar und alternativlos.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verlängerung der Frist entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**E. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

**F. Sonstige Kosten**

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 12. Januar 2022

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 1012. Sitzung am 26. November 2021 beschlossenen

Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes  
(GaFAG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



**Anlage 1**

**Entwurf eines Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes  
(GaFAG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes**

In § 4 Absatz 3 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes**

In § 1 Absatz 3 Satz 2 des in der Fassung vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603) wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die Frist für den Mittelabfluss verlängert. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Bausektor führen zu erheblichen Verzögerungen und machen eine Fristverlängerung erforderlich. Die Änderung ist erforderlich, weil der Prozess des Mittelabrufs beziehungsweise der Verausgabung der Mittel nicht in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen ablaufen kann. Die Förderziele können ohne Fristverlängerung nicht erreicht werden.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der im Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) und im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG) vorgesehene Förderzeitraum wird um ein Jahr verlängert und soll somit zum 31. Dezember 2022 enden.

#### III. Alternativen

Keine.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Mit dem Artikelgesetz soll eine durch den Bund gewährte Finanzhilfe modifiziert werden. Die Gesetzgebungskompetenz für die Gewährung von Finanzhilfen ergibt sich aus Artikel 104c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz zum vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich als Annexkompetenz ebenfalls hieraus.

#### V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verlängerung der Frist entstehen keine zusätzlichen Kosten.

#### VI. Erfüllungsaufwand

Keiner.

#### VII. Sonstige Kosten

Keine.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des GaFG)**

Mit Artikel 1 des Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes soll das Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) geändert werden. Mit dem GaFG wurde das Sondervermögen zur Unterstützung der Länder beim Ganztagsausbau durch den Bund errichtet. Ein Teil dieses Sondervermögens stellen die in § 4 Absatz 3 GaFG durch den Verweis auf § 4 Absatz 1 Nummer 3 GaFG in Bezug genommenen „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ mit einem Volumen von 750 Millionen Euro dar. Vor dem Hintergrund der angespannten Marktlage im Bausektor ist es den Schulträgern nicht möglich, die bereitgestellten Mittel für Investitionen in Baumaßnahmen fristgerecht abzurufen. Aufgrund unter Umständen bereits eingegangener vertraglicher Verpflichtungen drohen den Schulträgern erhebliche finanzielle Nachteile. Durch eine Verlängerung der in § 4 Absatz 3 GaFG benannten Frist für den Ablauf des Förderzeitraums bis zum 31. Dezember 2022 könnten diese drohenden massiven Verwerfungen in Kommunalhaushalten vermieden und ein reibungsloser Ablauf der Investitionen in den Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder gewährleistet werden.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des GaFinHG)**

Mit Artikel 2 des Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetzes wird die Verlängerung des Förderzeitraumes hinsichtlich der durch die „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ auch in dem durch das Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 neu geschaffenen GaFinHG nachvollzogen.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

## Anlage 2

### Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung empfiehlt, den Gesetzentwurf des Bundesrates (Drs. 808/21 – Beschluss) für erledigt zu erklären.

Mit dem Gesetzentwurf sollen durch eine Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes die Bundesmittel für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder statt bis zum 31. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2022 und somit ein weiteres Jahr verfügbar gehalten werden.

Diese durch den Bundesrat beabsichtigten Gesetzesänderungen wurden bereits durch das Gesetz zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes vom 20. Dezember 2021, das am 31. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Mit diesem Gesetz wird zudem geregelt, dass den Ländern die vorgesehenen Bundesmittel zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz nach dem Königsteiner Schlüssel zur Verfügung gestellt werden.

Damit ist bereits ein Vorhaben der Regierungskoalition umgesetzt worden. Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode wurde in dem Kapitel „Ganztag“ Folgendes festgelegt: „Wir vereinfachen den Abruf bereitgestellter Mittel, indem wir Basis- und Bonustopf zusammenführen und die Frist für den Beschleunigungstopf verlängern.“